

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN
der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)
(Stand 2008)

1. Auftragserteilung

- a) Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich oder per Telefax erfolgen und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Mündliche oder telefonische Bestellungen haben nur Geltung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- b) Insoweit eine Preisvorschreibung von uns nicht vorgenommen wird, erfolgt die Bestellung vorbehaltlich unserer nachträglichen Preisankennung.
- c) Gänzliche oder teilweise Weitergabe unserer Aufträge an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung. Der Lieferant haftet für die Einhaltung unserer Einkaufsbedingungen auch seitens seiner Sublieferanten.
- d) Lieferbedingungen des Verkäufers verpflichten, wenn diese von uns schriftlich anerkannt werden. Lieferungen und/oder Leistungen, die ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt werden, werden nur dann vergütet, wenn wir sie nachträglich anerkennen. Auf unser Verlangen sind sonst derartige Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb angemessener Frist rückgängig zu machen, widrigenfalls dies auf Kosten des Lieferanten von uns vorgenommen werden kann.
- e) Der Lieferant ist weiters verpflichtet, uns über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen zu informieren.

2. Auftragsbestätigung

- a) Jede Bestellung ist umgehend schriftlich zu bestätigen.
- b) Beginnt der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Bestelldatum – erkennbar mit der Bestellausführung, so gilt die Bestellung auch ohne Auftragsbestätigung als vorbehaltlos angenommen. Vorgenommene Lieferungen und/oder Leistungen gelten in jedem Fall als vorbehaltlose Anerkennung unserer Bedingungen, selbst wenn keine oder einer abweichende Auftragsbestätigung vorliegt.
- c) Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht müssen in der Auftragsbestätigung erkennbar ausgedrückt sein und stellen ein Gegenangebot dar. Zur beidseitigen Rechtswirksamkeit der Bestellung bedarf dieses Gegenangebot unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Ebenso unserer schriftlichen Annahme bedürfen nachträgliche Ergänzungen der Bestellung durch den Auftragnehmer infolge fehlender oder unklarer Bestellkonditionen.

3. Preise

- a) Die in der Bestellung genannten Preise sind Fixpreise und gelten frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung. Wenn wir in Ausnahmefällen die Versand- und Verpackungskosten selbst übernehmen, sorgt der Lieferant für die billigste Verfrachtung; der Erfüllungsort wird hievon nicht berührt. Inlandspreise sind Nettopreise ohne USt.
- b) Preise und Konditionen, die in unserer Bestellung nicht vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen jedenfalls erst dann Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich akzeptiert werden.
- c) Inkassospesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Lieferfristen/Liefertermine

- a) Alle von uns erteilten Bestellungen gelten als Fixgeschäfte im Sinne des § 376 UGB, wobei die Ware am Liefertag/Lieferwoche bei der angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein muss.
- b) Sollte die vereinbarte Lieferfrist aus welchen Gründen auch immer nicht eingehalten werden können, sind wir unverzüglich nachweisbar schriftlich hievon zu verständigen.
- c) Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, Lieferung nach Setzung einer Nachfrist zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
- d) Weiters berechnen wir ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jede angefangene Woche des Lieferverzuges 1% Pönale des Gesamtpreises der Bestellung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie die Pönaleforderung bleiben uns vorbehalten und zwar auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von uns vorbehaltlos angenommen worden ist.
- e) Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern, oder aus der vorzeitigen Lieferung resultierende Kosten dem

Auftragnehmer aufzuerlegen sowie die Fakturenbezahlung entsprechend dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu erstrecken. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

5. Lieferung/Versand

- a) Lieferung und Versand erfolgen grundsätzlich frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Empfangsstelle. Nachnahmesendungen werden nur nach vorheriger Absprache angenommen.
- b) Die Kosten für die Transportversicherung, die auch den Abladevorgang einzuschließen haben, sind vom Lieferanten zu tragen. Über jede Sendung ist uns sofort bei Abgang der Sendung an die im Bestelltext genannte Adresse eine Versandanzeige (Lieferschein, Liefermeldung, Packzettel, Originalkonnossemente etc.) zu senden und dem Frachtbrief (bei Luftfracht oder Postsendung der Sendung) ohne Wertangabe beizuschließen bzw. bei Speditionssendungen mit Hinweis „bestimmt für den Empfänger“ dem Spediteur auszufolgen. Die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind im Frachtbrief, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kolli selbst deutlich sichtbar anzugeben. In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-/Nettogewicht) angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.
- c) Die von uns erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten. Eventuelle Schäden oder Kosten, die aus der Nichteinhaltung der Versandvorschriften oder vereinbarter Versandbedingungen entstehen (z.B. Mehrfracht, Wagenstandgeld, Zölle) gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.
- d) Bei Lieferungen unverzollter Waren sind die entsprechenden Zolldokumente beizuschließen.
- e) Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Rechnungen in der vorgeschriebenen Anzahl vor Abfertigung der Sendung an uns einzusenden. Bei Postversand ist der Paketkarte unbedingt eine Rechnungsdurchschrift beizufügen.
- f) Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass sämtliche mit dem Versand im Zusammenhang stehenden Papiere einschließlich der Zollunterlagen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften genügen. Der Lieferant hat uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Bei fehlenden oder unvollständigen Versandpapieren, insbesondere beim Fehlen rück zu meldender Bestelldaten, behalten wir uns das Recht vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern und gilt diesfalls auch der Liefertermin nicht als eingehalten.
- g) Die Ware ist – außer Sondervorschreibungen existieren – handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel und Emballagen gehen über unseren Wunsch ohne gesondertes Entgelt in unser Eigentum über.

6. Übernahme/Gefahrenübergang

- a) Die Gefahr geht erst am Bestimmungsort auf uns über.
- b) Die Überprüfung der Lieferung erfolgt erst nach Verwendung der gesamten Lieferung, auch wenn der Eingang der Lieferung von uns schon bestätigt oder die Rechnung bezahlt wurde. Demgemäß behalten wir uns eine spätere Bemängelung der Ware vor.
- c) Eine Abnahme der Ware durch uns entbindet nicht vor der Haftung für unsachgemäße bzw. nicht zeichnungsgemäße Ausführung sowie versteckte Mängel, die erst danach sichtbar werden bzw. auftreten.

7. Rechnungslegung

- a) In den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten, die INTRASTAT-Warennummer, die UID-Nr. und die Versandart zu vermerken. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigung zu belegen. Jede Rechnung hat die USt. betragsmäßig auszuweisen. Die Rechnung ist an die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB), 8020 Graz, Köflacher Gasse 35-41, zu adressieren. Bei anders lautender Adressierung gilt die Rechnung erst mit Eintreffen bei der GKB als eingelangt.
- b) Zessionen bedürfen unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung.
- c) Wir behalten uns das Recht vor, Rechnungen, deren Ausfertigung unseren Vorschriften, Vorschriften hinsichtlich des Bestellkennzeichens, des Ursprungsnachweises oder den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesen Fällen gelten Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht gelegt.

8. Zahlung

- a) Zahlung leistet die GKB innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt und ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung mit 3% Skonto oder 90 Tagen netto.
- b) Bei nicht entsprechend ausgestellten Rechnungen bzw. Beanstandungen der gelieferten Ware beginnen die Zahlungsfristen ab Beseitigung der Mängel neuerlich zu laufen. Bis zur Erledigung der Mängelrügen können Zahlungen zurückgehalten werden. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen unsererseits ist zulässig, in beiden Fällen bleibt unser Skontoanspruch bestehen.
- c) Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte.

9. Gewährleistung/Schadenersatz/Produkthaftung

- a) Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage.
- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt – wenn nichts anderes vereinbart – 2 Jahre und beginnt ab Inbetriebnahme bzw. Verwendung, für geheime Mängel ab Entdeckung. Der Lieferant übernimmt Gewährleistung in der Weise, dass er nach unserer Wahl entweder alle Teile, die während dieser Frist infolge von Mängeln an Konstruktion, Material oder Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich kostenlos ersetzt oder den uns entstehenden Schaden vergütet. In dringenden Fällen haben wir das Recht, die erforderlichen Ersatzstücke auf Kosten des Lieferers selbst zu beschaffen.
- c) Bei Ersatzlieferung, Reparatur oder anderen Mängelbehebungsmaßnahmen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- d) Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung auf Menge und Zustand und eventuelle sichtbare Mängel erfolgt nach Wareneingang. Die Empfangsquittungen unserer Warenannahme sind keine Erklärung unsererseits über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren. Unsere Gewährleistungsansprüche für innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel verjähren 12 Monate nach Erteilung der Rüge. Geheime Mängel berechtigen uns jederzeit zur Mängelrüge.
- e) Zu einem Vorbehalt unserer Gewährleistungsrechte bei der Abnahme sind wir nicht verpflichtet. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- f) Der Lieferant hat uns bei aus der Leistung entstehenden patent- und markenrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Der Lieferant erklärt uns durch die Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften.
- g) Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat uns der Lieferant sämtliche Schäden ausgelöst durch die von ihm gelieferten Produkte zu ersetzen sowie uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche oder anderer Ansprüche Dritter gegen die GKB aus vom gelieferten Produkt entstandenen Schäden schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, uns sämtliche Kosten zu ersetzen, die uns aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der Lieferant verpflichtet sich in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte uns auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferant unverzüglich namhaft zu machen, sowie uns zur Abwehr von Ansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- h) Der Lieferant verpflichtet sich, das oben dargestellte Risiko einer Inanspruchnahme ausreichend versichert zu halten und uns über Aufforderung den geeigneten Nachweis zu erbringen.

10. Zeichnungen/Bestellunterlagen

- a) Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom Lieferanten mitzuliefern.
- b) Die von uns zur Verfügung gestellten oder beigelegten Zeichnungen, Pläne, Modelle, Behelfe, Werkzeuge, Formen und dgl., soweit sie von uns im Rahmen der Bestellung oder zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht für Werbezwecke verwendet werden und sind nach Beendigung des Auftrages uns zurückzustellen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

- c) Die Bestellungen und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.
- d) Die der Bestellung beigefügten Blätter technischen oder kaufmännischen Inhalts bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.

11. Ausschussware

- a) Für Ausschussware, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten erfolgt, behalten wir uns die Wahl vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen. Der Transport der Ersatzware geht auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- b) Sollte uns daraus ein Schaden erwachsen, so übernimmt der Lieferant die entsprechenden Kosten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Graz.
- b) Als Gerichtsstand wird für beide Teile Graz vereinbart. Im Falle von Streitigkeiten ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) anzuwenden. Dies gilt sowohl für das Zustandekommen der Vereinbarung als auch für die sich aus der Vereinbarung ergebenden Ansprüche.

13. Allgemeines

- a) Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangenden Daten bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine Dienstnehmer zu entsprechender Geheimhaltung zu veranlassen.
- b) Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen gesamten übrigen Teilen rechtswirksam.